

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

2. August 1879.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Z. 403. — Katasterführung für die Verla-
 gerichtl. -Gespensbacher Gemeindevaldung Z. 404. — Katasterführung für Verchlut Z. 404. —
 Ministerial-Bekanntmachung, die Bewirtschaftung des Inspektionsforstes Verla betreffend Z. 405. —
 Reichs-Gesetzblatt Z. 405.

[108]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

zc. zc.

verordnen auf dem Grunde des § 110 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung,
 was folgt:

Während des Zeitraums von drei Jahren nach dem Inkrafttreten
 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung kann die Zulassung zur Rechts-
 anwaltschaft Denjenigen versagt werden, welche im Justizdienste sich
 befinden, sowie Denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind,
 ohne in einen andern Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in
 ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft
 zugelassen zu sein. Auf Grund dieser Vorschrift kann jedoch die Zu-
 lassung Denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem
 Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und
 nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für Diejenigen,
 welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten der

Deutschen Rechtsanwaltsordnung bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Belvedere, am 10. Juli 1879.



Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Groß.

Verordnung,
betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[109] I. Daß über die Verka-Horschlitt-Gospenrodaer Gemeindevaldung ein besonderes Kataster aufgestellt und zur Führung der Orts-Katasterführung in Verka a./W. bis auf Weiteres übergeben worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Juli 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[110] II. Daß die Führung des Katasters von Horschlitt dem Großherzoglichen Rechnungsamt zu Gerstungen übertragen worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 19. Juli 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[111] III. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1878 zu beschließen geruht, daß vom 1. Oktober d. J. an der Vorstand der Forstinspektion Berka von der eigenen Bewirthschaftung des Inspektionsforstes Berka entbunden und dieselbe einem anstatt des seitherigen Beisörsters anzustellenden selbständigen Revierförster übertragen werde.

Weimar, den 21. Juli 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

[112] Das 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter

- Nr. 1307 das Gesetz, betreffend die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete angeschlossenem bremischen Gebietstheilen, vom 28. Juni 1879; unter
- „ 1308 die Verordnung über die Kaution des Rendanten der Patentamtsskaffe, vom 20. Juni 1879; unter
- „ 1309 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum, vom 5. Juli 1879; unter
- „ 1310 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Tabak und Tabakfabrikation, vom 7. Juli 1879; unter
- „ 1311 das Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879; unter
- „ 1312 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushalts-Etats und des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 5. Juli 1879; unter

- Nr. 1313 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879, vom 5. Juli 1879; unter
- „ 1314 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80, vom 6. Juli 1879; unter
- „ 1315 die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, vom 7. Juli 1879; unter
- „ 1316 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, vom 27. Mai 1878; unter
- „ 1317 das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diebenhofen und von Buchweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Gleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hergarten-Falk, vom 9. Juli 1879; unter
- „ 1318 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichsschatzamts, vom 14. Juli 1879; unter
- „ 1319 das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 10. Juli 1879; unter
- „ 1320 das Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879; unter
- „ 1321 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879; unter
- „ 1322 das Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879; unter
- „ 1323 das Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879; unter
- „ 1324 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Instruktion über die Zusammenfassung der Sachverständigen-Vereine, vom 16. Juli 1879.